

Vorlagen Nr. 61/018/2014

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter: Claus-Peter Münz	Datum: 25.04.2014 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann		Befreiung

Schutzhütten für den neanderland STEIG

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Absicht der unteren Landschaftsbehörde die Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Landschaftsgesetz NRW für die Errichtung von drei Schutzhütten für den neanderland STEIG an den Standorte c), i) und j) zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter: Claus-Peter Münz	Datum: 25.04.2014 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Schutzhütten für den neanderland STEIG

Sachverhaltsdarstellung:

Das Projekt des neanderland STEIGS ist dem Beirat in früheren Sitzungen bereits vorgestellt worden. Das Projekt hat nun den Planungsstand erreicht, dass entlang der Wegeföhrung Schutzhütten errichtet werden sollen. Geplant ist die Errichtung von 18 Hütten, die im weiteren Verlauf alphabetisch zugeordnet sind. Die Bauart der Hütten ist der als Anlage beigefügten Darstellung der Stabsstelle Technische Koordinationsprojekte zu entnehmen. Die einzelnen Standorte sind in den jeweiligen Anlagen zu dieser Vorlage dargestellt und landschaftsplanrechtlich wie folgt zuzuordnen:

- Standort a) innerhalb eines LSG, auf befestigter Fläche (Parkplatz)
- Standort b) außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Standort c) innerhalb eines LSG, Ersatz einer vorhandenen Hütte aber NEUER STANDORT
- Standort d) innerhalb eines LSG, Ersatz einer vorhandenen Hütte
- Standort e) innerhalb eines LSG auf befestigter Fläche (Parkplatz)
- Standort f) innerhalb eines LSG auf befestigter Fläche (Parkplatz)
- Standort g) innerhalb eines LSG auf befestigter Fläche (Parkplatz)
- Standort h) innerhalb eines LSG, Ersatz einer vorhandenen Hütte
- Standort i) innerhalb eines LSG, NEUVERSIEGELUNG
- Standort j) innerhalb eines LSG, NEUVERSIEGELUNG
- Standort k) innerhalb eines LSG auf befestigter Fläche (Parkplatz)
- Standort l) außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Standort m) innerhalb eines LSG, Ersatz einer vorhandenen Hütte
- Standort n) innerhalb eines LSG, Ersatz einer vorhandenen Hütte
- Standort o) innerhalb eines LSG auf befestigter Fläche (Parkplatz)
- Standort p) innerhalb eines NSG, Ersatz einer vorhandenen Hütte
- Standort q) innerhalb eines LSG auf befestigter Fläche (Parkplatz)
- Standort r) innerhalb eines LSG auf befestigter Fläche (Parkplatz)

Die Stabsstelle Technische Koordinationsprojekte des Kreises Mettmann hat die Befreiung für die Neuerrichtung der Hütten beantragt, die mit einer Neuversiegelung verbunden sind. Dies sind demnach die Standorte c) im LSG C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“, i) im LSG B 2.3-12 „Vogelsangbach“ und j) im LSG B 2.3-3 „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“. Die übrigen Standorte, die lediglich den Ersatz bereits bestehender Hütten darstellen oder einen bereits befestigten Standort in Anspruch nehmen, können von der unteren Landschaftsbehörde wegen Geringfügigkeit der Beeinträchtigung über die Ausnahmeregelung des Landschaftsplanes genehmigt werden. Zwei Standorte liegen Außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und bedürfen daher keiner entsprechenden Bescheide durch die ULB.

Somit ergibt sich nur für die Standorte c), i) und j) die Notwendigkeit einer landschaftsrechtlichen Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz. § 67 BNatSchG sieht die Möglichkeit einer Befreiung vor, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Die Hütte am Standort c) ersetzt eine bereits vorhandene Hütte in einer Entfernung von ca. 10-15 mtr. Die Fläche liegt unmittelbar neben einem Trampelpfad und ist geringfügig mit Gras bewachsen. Der Standort i) befindet sich auf einer vegetationslosen Fläche unmittelbar an

einer breiten Wegeparzelle. Der Standort j) befindet sich ebenfalls an einer Wegeparzelle, die geringfügig mit Gras bewachsen ist.

Die Standorte wurden bei der Planung so ausgewählt, dass z.B. nach vorhandenen Steigungen im Wegeverlauf Rastmöglichkeiten geschaffen werden sollten. Auch landschaftlich attraktive Aussichtspunkte und die Entfernung zu bereits vorhandenen anderen Rastpunkten am Weg wurden in die Planung mit einbezogen. Weiterhin ist der neanderland STEIG ein überregional bedeutsames Projekt mit einem erheblichen Wert für die Naherholung der Bevölkerung. Die Ausgestaltung des neanderland STEIGS mit Schutzhütten steigert zum einen die Attraktivität und den Anreiz bei der Bevölkerung, dieses Naherholungsangebot anzunehmen. Zum anderen entspricht ein System von Schutzhütten als Rastplatz und Wetterschutz auch den Erwartungen und Bedürfnissen von Wanderern auf einem längeren Steig.

Somit ist die bereits seit Beginn der Planung des neanderland STEIGS vorgesehene Errichtung der Hütten als Komplettierung des Projektes sinnvoll und notwendig. Die ökologische Bewertung der Standorte c), i) und j) hat keine Bedenken ergeben. Die Belange von Natur und Landschaft haben dort ein eher geringes Gewicht, so dass das öffentliche Interesse an der Ausgestaltung des neanderland STEIGS mit den Schutzhütten an diesen Standorten die Belange von Natur und Landschaft überwiegt. Aus diesem Grund beabsichtigt die untere Landschaftsbehörde die Befreiung für die Standorte c), i) und j) zu erteilen.

Anlagen

18 Detailpläne der Standorte a) bis r)

Übersichtsplan Nordkreis

Übersichtsplan Südkreis

Befreiungsantrag

Beschreibung der Hütten

Zeichnung der Hütten